

Vertrag für virtuellen Eigenverbrauch (vZEV)

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 Energiegesetz, EnG (Eigenverbrauch)

Vertrag zwischen

der Produzentin respektive den Produzentinnen

und der

Genossenschaft Licht- und Kraftwerke Glattfelden,
nachfolgend «EVU» genannt

Stand/Version: 1. Oktober 2025 / V1.0

Versionenverzeichnis

Datum	Version	Änderungsvermerk	Bearbeiter
1.10.2025	1.0		Y. Greminger

Dienstleistungsvertrag vZEV

zwischen

Genossenschaft Licht- und Kraftwerke Glattfelden

Dorfstrasse 123

8192 Glattfelden

nachstehend "**EVU**" genannt

und

der **Produzentin** bzw. den **Produzentinnen** gemäss **Anhang Vertretungsvollmacht**
vertreten durch

Vertreter:

Vorname / Name

Strasse

PLZ / Ort

nachstehend "**Produzentin**" respektive "**Produzentinnen**" genannt

betreffend

die Abrechnungs- und Messdienstleistungen für die Eigenverbrauchsnutzung der selbst
produzierten Energie

1 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen des EVU für die Produzentin(nen). Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch des virtueller ZEV – nachfolgend vZEV genannt – im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion gemäss Art. 16 Energiegesetz (EnG).
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen des EVU mit den vZEV -Teilnehmenden am Modell vZEV (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den vZEV-Teilnehmenden.
- 1.3 Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen ist bezüglich vZEV alleinige Ansprechpartnerin des EVU. Sie stellt sicher, dass die teilnehmenden Endkunden auf der als Anhang zu diesem Vertrag geführten Liste mittels Unterschrift auf separater Vollmacht, welche dem EVU vorgelegt wird, bestätigen, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstätte mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss vZEV einverstanden sind.
- 1.4 Das EVU geht davon aus, dass die am vZEV teilnehmenden Verbrauchsstätten (vZEV -Teilnehmer) gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen stellt mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion vertraglich sicher, dass die Teilnahme am Modell vZEV fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge der Liegenschaften am Ort der Produktion ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemieter weitergegeben und übertragen wird. Das EVU lehnt soweit gesetzlich zulässig jegliche Verantwortung aufgrund von fehlender Zustimmung der vZEV -Teilnehmenden ab und ist berechtigt, allfällige daraus entstehende Kosten, wie z.B. für Korrekturen oder Rückabwicklung, der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen in Rechnung zu stellen.
- 1.5 Verbrauchsstätten, die nicht am vZEV teilnehmen, sind allenfalls physisch messtechnisch abzutrennen. Die Kosten für die Änderung der betrieblichen Messungen gehen zu Lasten des EVU, die Kosten für darüberhinausgehende Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen Verrechnungsmessungen gehen zu Lasten der Produzentin(nen).

- 1.6 Werden durch den vZEV Anschlussleitungen bis zum Netzanschlusspunkt benutzt, so hat die Produktionsleistung mindestens 10 Prozent der Anschlussleistungen der teilnehmenden Liegenschaften zu betragen. Erfüllen die teilnehmenden Liegenschaften diese Voraussetzung während der Vertragslaufzeit nicht mehr, ist das EVU berechtigt, gemeinsam mit der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen Anpassungen vorzunehmen (z.B. einzelne Verbrauchsstätten aus dem Vertrag zu lösen) bis hin zu einer ausserordentlichen Vertragsauflösung.
- 1.7 Eine Teilnahme an einem ZEV oder an einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) ist im Rahmen dieses Vertrages nicht vorgesehen.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

2.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

- Anhang 1 Übersicht aller relevanten Verbrauchsstätten und Stromproduktionsanlagen
- Anhang 2 Preisblatt vZEV (inkl. jährlicher Solarstrompreismitteilung des Produzenten)
- Zustimmungserklärung der vZEV -Teilnehmer
- AGB zum vZEV des EVU

2.2 Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

2.3 Das EVU ist berechtigt, die jeweiligen Preisblätter (vgl. Ziffer 2.1) anzupassen und auf der Webseite zu publizieren. Bei relevanten Anpassungen, z.B. Preisänderungen, wird die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen im Voraus informiert.

3 Abrechnungslösung vZEV

3.1 Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen stellt sicher, dass die vZEV -Teilnehmenden am Modell vZEV Endkunden des EVU sind und im Regelfall der gleichen Tarifgruppe angehören. Am Netzanschlusspunkt wird entweder ein Hauptzähler installiert, dessen Platz durch die Eigentümerin kostenlos zur Verfügung gestellt wird, oder eine virtuelle Messung in den Abrechnungssystemen des EVU gebildet. Die Kosten für Installation und Betrieb des Hauptzählers gehen zu Lasten der EVU, die Kosten für Installation und Betrieb allfälliger virtueller Messungen gehen zu Lasten der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen.

- 3.2 Das EVU versorgt die aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und -verordnung (StromVV) mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen des EVU (Netz, Energie, Abgaben und individuell gewähltes Mehrwertprodukt).
- 3.3 Das EVU verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis, im folgenden Solarstrompreis genannt. Dieser Solarstrompreis wird im Voraus festgelegt. Die Erträge aus dem Solarstrompreis bezahlt das EVU der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen aus.
- 3.4 Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde (geltender Rückliefer-/Abnahmetarif) erhält ebenfalls die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen. Das EVU leisten dabei Gewähr, dass die Vergütungen inhaltlich richtig sind und sowohl rechtlichen als auch buchhalterischen Anforderungen genügen.
- 3.5 Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen des EVU auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.6 Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Vergütung haben die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen und die vZEV -Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.
- 3.7 Für die Abrechnungslösung vZEV entsteht ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung, die periodische Abrechnung und das Inkasso. Die Kosten dafür werden zu Lasten der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen verrechnet. Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Kosten haben die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion und ggf. den vZEV -Teilnehmenden untereinander zu regeln. Soweit durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des vZEV Kosten für Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen

Verrechnungsmessungen entstehen, werden diese der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.8 Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch das EVU ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 4.1 Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit dem EVU vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch das EVU und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an das EVU.
- 4.2 Der Dienstleistungsvertrag vZEV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 4.3 Das EVU ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen sowie bei nicht mehr Erfüllung gesetzlicher Vorgaben entsprechend anzupassen. Das EVU hat solche Anpassungen der bevollmächtigten Vertretung unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Bei Uneinigkeit kann der Vertrag durch das EVU mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Quartals ausserordentlich gekündigt werden.
- 4.4 Kommen neue Produktionsanlagen oder generell neue Verbrauchsstätten während der Vertragslaufzeit dazu, kann das EVU verlangen, dass die Anhänge ersetzt werden und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch auf sämtliche Vertragsparteien übertragen werden. Die

entsprechenden Aufwendungen, wie z.B. Anpassungen in den Abrechnungssystemen, werden der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Genossenschaft
Licht- und Kraftwerke Glattfelden

Unterschrift(en) Produzentin respektive
bevollmächtigte Vertretung

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

Anhang Vertretungsvollmacht

Produzentin 1

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

als Eigentümerin der PV-Anlage
am Standort: _____

Produzentin 2

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

als Eigentümerin der PV-Anlage
am Standort: _____

Produzentin 3

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

als Eigentümerin der PV-Anlage
am Standort: _____

Vollmachtgeber bevollmächtigen hiermit gemeinsame **Vertretung**

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

Bevollmächtigte

zur Vertretung betreffend

sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit vZEV am Ort der Produktion.

Die Vollmacht hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

Die Bevollmächtigte ist im Rahmen der Zweckbestimmung ermächtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für den Vollmachtgeber vorzunehmen. Davon ausdrücklich ausgenommen ist der Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen und anderen Grundstücksgeschäften sowie das Eingehen finanzieller Verbindlichkeiten für den Vollmachtgeber.

Diese Vollmacht erlischt bei Widerruf, spätestens jedoch mit der Beendigung des vZEV nach Tilgung sämtlicher daraus entstandenen Verpflichtungen (z.B. Bezahlung von Rechnungen).

Für Streitigkeiten aus dieser Vollmacht gilt als Gerichtsstand des EVU. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Unterschriften Vollmachtgeber **Produzent 1**

Ort, Datum _____

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

Unterschriften Vollmachtgeber **Produzent 2**

Ort, Datum _____

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

Unterschriften Vollmachtgeber **Produzent 3**

Ort, Datum _____

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)